

**ALLGEMEINE ANNAHMEBEDINGUNGEN  
für die Annahme von Abfällen zur Verwertung**

**1. Geltung**

- 1.1. Im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern (§ 14 BGB) und Verbrauchern (§ 13 BGB) liegen allen Vereinbarungen und Angeboten über die Annahme von Abfällen zur Verwertung (im folgenden „Abfälle“) für unsere Recycling-Baustoff-Anlagen die nachfolgenden „Allgemeinen Annahmebedingungen“ zu Grunde. Von unseren Annahmebedingungen abweichende Bedingungen des Anlieferers haben auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder vorbehaltlos Leistungen gegenüber dem Vertragspartner erbringen oder Leistungen des Vertragspartners annehmen.
- 1.2. *Soweit einzelne Regelungen ausschließlich gegenüber Unternehmern geltend, sind sie kursiv gedruckt.*

**2. Anlieferung und Abnahme**

- 2.1. Die Anlieferung der Abfälle erfolgt durch den Anlieferer an unsere Anlage – es sei denn, es ist vertraglich eine Abholung der Abfälle durch uns an anderer Stelle vereinbart.
- 2.2. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben haftet der Anlieferer.
- 2.3. Bei der Anlieferung der Abfälle durch den Anlieferer an unsere Anlage erfolgt das Befahren des Geländes und das Abkippen der Abfälle auf eigene Gefahr des Anlieferers. Wir übernehmen keine Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Zufahrtstraße oder für die Beschaffenheit des Recycling-Baustoff-Geländes, insbesondere im Abkippbereich, und leisten keinen Ersatz für Schäden, welche während des Befahrens unseres Geländes oder während des Abkippen der Abfälle am Fahrzeug des Anlieferers und/oder an den im Fahrzeug mitgeführten Sachen entstehen – es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, unserer gesetzlicher Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Soweit wir nicht gegenüber dem Anlieferer haften, ist der Anlieferer verpflichtet, uns von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter, insbesondere der Insassen des Fahrzeugs, freizustellen.
- 2.4. Der Anlieferer ist verpflichtet, den ausgefüllten Lieferschein, sowie – außer, wenn die Abfälle von uns abgeholt werden – die Aufzeichnungen in unserem Lieferschein betreffend die Anlieferung, Herkunft sowie Art und Menge der Abfälle zu unterzeichnen. *Ist der Anlieferer Unternehmer, gilt/gelten die den Annahmeschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Anlieferung der Abfälle bevollmächtigt.*

**3. Anlieferung von Abfällen und deren Prüfung**

- 3.1. Bei der Beförderung von Abfällen ist die Zulässigkeit der Transporte vorab durch Entsorgungsnachweise zu belegen. Die abfallrechtlichen Anforderungen an den Transport von Abfällen sind hinsichtlich der Nachweisführung zu beachten. Falls eine Nachweisführung nach den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist, müssen fortlaufend nummerierte Lieferscheine mit mindestens folgenden Angaben verwendet werden:

Beförderer (Name, Anschrift, Telefon), ggf. Überwachungszeichen, ggf. Bezeichnung Entsorgungsbetrieb, amtliches Kennzeichen, ggf. interne Fahrzeug-Nummer, Datum, Abfallart, Abfallmenge, Materialherkunft, Auftraggeber oder Kunden-Nummer, Bestätigung „Das Material ist nicht schadstoffverunreinigt“, Unterschrift Beförderer, Unterschrift Annahmestelle, ggf. Angaben über durchgeführte Untersuchungen.

Ferner ist vom Anlieferer auf dem Lieferschein zu erklären: „Der Anlieferer steht dafür ein, dass er nur die oben angekreuzten Abfälle angeliefert hat und dass diese im Sinne der technischen Regeln als Bauschutt verwertet werden können“. Der Anlieferer erkennt an, dass er für den Fall, dass sich diese Versicherung als unzutreffend erweisen sollte, alle Kosten übernimmt, die im Zusammenhang mit der deswegen notwendigen Entsorgung anfallen. Lieferscheine und/oder Begleitscheine sind vom Anlieferer mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

- 3.2. Ein Transport von Abfällen auf unseren Betriebsplatz sowie eine Zwischenlagerung und/oder Sortierung ist nur zulässig, wenn die dafür erforderliche behördliche Zulassung vorliegt.
- 3.3. Unsere Anlieferer haben für einen umweltgerechten und sicheren Transport durch Verwendung geeigneter, bei Bedarf zugelassener sowie technisch einwandfrei funktionierender Transportmittel und Behälter; Sicherung und Abdeckung, Abplanen bzw. Abnetzen jeder Ladung; Verhinderung von Emissionen (Staub, austretende Flüssigkeiten usw.), Einhaltung der Achslasten und Gesamtgewichte sowie vollständiges Entleeren und Reinigen der Ladefläche nach dem Abladen sowie für Fahrzeugreinigung Sorge zu tragen.
- 3.4. Es dürfen nur nachstehende Abfälle angeliefert, zwischengelagert und/oder aufbereitet werden (Abfallnummern nach der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung (AVV)):

-	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub aus Ölföhrung (10 01 04)
-	17 01 01	Beton
-	17 01 02	Ziegel
-	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
-	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme von Gemischen, die Quecksilber enthalten (17 09 01), PBC enthalten (17 09 02) oder gefährliche Stoffe enthalten (17 09 03)
-	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme von kohlenwasserhaltigen Bitumengemischen (17 03 01)
-	17 05 04	Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe i. S. v. 17 05 03;
-	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (17 08 01)
-	19 12 09	Mineralien
-	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
-	16 02 14	gebrauchte Elektrogeräte
-	16 03 04	anorganische Abfälle
-	20 02 01	biologisch abbaubare Grünabfälle

Alle Abfälle müssen frei sein von Verunreinigungen. Als Verunreinigungen gelten insbesondere Farb-, Öl-, Fett- oder Treibstoffe, Teere oder teerhaltige Stoffe, Kaltentfetter, sowie sonstige organische (polyzyklische) Kohlenwasserstoffe und anorganische (z. B. Salze, Schwermetalle, Asbest) Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Wassers zu verändern.

- 3.5. Unser Betriebspersonal ist berechtigt, bei Anlieferung der Abfälle im Eingangsbereich unserer Anlage eine erste eingehende Sicht- und Geruchskontrolle der Abfälle sowie eine Kontrolle der Begleitpapiere durchzuführen und bei augenscheinlicher Ungeeignetheit der Abfälle diese zurückzuweisen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Unbedenklichkeit der Abfälle, z. B. aufgrund früherer Inanspruchnahme oder geogener Vorbelastung, hat der Anlieferer auf seine Kosten durch ein unabhängiges Untersuchungslabor die Unbedenklichkeit der Abfälle nachzuweisen. Das vorgenannte Untersuchungslabor muss über eine ausreichende praktische Erfahrung verfügen und die Anforderungen der analytischen Qualitätssicherung (AGS) entsprechend den Rahmenempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) erfüllen.
- 3.6. Das Betreten und Befahren unseres Geländes und das Abkippen von Abfällen ist nur mit vorheriger Zustimmung unseres Personals gestattet. Dessen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist das eigenmächtige Abkippen von Abfällen auf unserer Anlage strengstens untersagt. Die Abfälle dürfen vom Anlieferer nicht ohne Kontrolle unseres Personals abgekippt werden. Es ist zunächst nach Anweisungen vor der Schüttkante abzuladen, um unserem Personal eine weitere eingehende Sicht- und Geruchskontrolle der Abfälle zu ermöglichen; unser Personal ist berechtigt, Proben aus den angelieferten Abfällen zu entnehmen. Hat unser Personal Zweifel an der Unbedenklichkeit der Abfälle, ist es berechtigt, diese zurückzuweisen.
- 3.7. Bei Zweifeln an der Unbedenklichkeit der Abfälle sind diese nach unserer Anweisung an einer besonderen Stelle unseres Geländes abzukippen oder vom Anlieferer auf dessen Kosten abzutransportieren.
- 3.8. Sollten in Bezug auf Beschaffenheit oder Kennzeichnung der Abfälle Zweifel bestehen, sind wir berechtigt, Untersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Sollte sich herausstellen, dass die angelieferten Abfälle von Beschaffenheit oder Herkunft her nicht unsere Annahmebedingungen erfüllen, sind wir berechtigt, eine ordnungsgemäße Entsorgung vorzunehmen. Die Kosten für die Kontrolluntersuchung und Entsorgung trägt der Anlieferer. Im Übrigen haftet der Anlieferer für alle Schäden, die durch die Anlieferung von nicht ordnungsgemäßen Abfällen entstehen – es sei denn, der Anlieferer hat diese nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Der Anlieferer hat uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte – gleich aus welchem Grund – freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme auf der Anlieferung von nicht ordnungsgemäßen Abfällen beruht und die Voraussetzungen von Satz 4 vorliegen.
- 3.9. Kraftfahrzeuge dürfen auf unserem Betriebsgelände eine Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschreiten. Der Anlieferer ist verpflichtet, die Gebots- und Verbotsschilder zu beachten. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Containern auf dem Betriebsgelände ist grundsätzlich nicht gestattet. Auf dem Betriebsgelände gelten im Übrigen die allgemeinen Verkehrsregeln.
- 3.10. Der Anlieferer versichert, dass die angelieferten Abfälle frei von Rechten Dritter sind. Mit Aushändigung dieses Lieferscheins gehen die Abfälle in unser Eigentum über. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind alle Abfälle, die nicht den Bedingungen unter Ziff. 3.4. entsprechen.

**4. Haftungsbeschränkungen**

- 4.1. Unsere Haftung für Schadenersatz und für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 4.2. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die Höhe eines eventuellen Schadenersatzanspruches ist in diesem Fall begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns vor Vertragsschluss schriftlich auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hinzuweisen. Die Haftung für tägliche darüber hinaus gehende Folgeschäden, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.
- 4.3. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und weiteren zwingenden haftungsbegründenden Vorschriften.

**5. Sonstiges**

- 5.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 5.2. Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen mit dem Besteller ist Hövelhof.
- 5.3. *Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand Paderborn. Wir können den Vertragspartner nach unserer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichtsstand verklagen.*
- 5.4. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.